

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)

Vom TT. MM.JJJJ

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2 und des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird verordnet:

Artikel 1

§ 16 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist die Schülerin oder der Schüler am Ende der Einführungsphase nicht berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, erhält sie oder er den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, wenn die Mindestanforderungen für eine Versetzung in die Qualifikationsphase in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Fremdsprache erfüllt werden.“

2. Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Abschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den TT. MM.JJJJ

Niedersächsisches Kultusministerium

Hamburg
Ministerin